



Amt / Abt.: 60/6011
Az.: 6011
Datum: 24.05.2016
Drucksache: 4-49/2016
TOP: 7

Vorlage für:
Bau- und Umweltausschuss

am:
07.06.2016

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht für die Grundstücke Fl.Nrn. 585/10 und 585/21, Gemarkung Reutin.	
Beschluss-Vorschlag:	
Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht nicht auszuüben.	

einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle

Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Amt 60/6011
Eichler

88131 Lindau, den 24.05.2016

Herrn Oberbürgermeister Dr. Ecker
Frau Bohnert
Herrn Speth
Herrn Koschka
Schriftführer

Dem Bau- und Umweltausschuss vorgelegt

Betr.: Naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht für die Grundstücke Fl.Nrn. 585/10
und 585/21, Gemarkung Reutin

Anlagen: 1. Lageplan

SACHVERHALT

1. Ausgangslage / Sachstand

Der Verwaltung liegt eine Anfrage vom Landratsamt Lindau (B) über die Ausübung eines naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechtes vor. Es handelt sich um die Grundstücke Fl. Nr. 585/21 und 585/10, Gemarkung Reutin, welche direkt am See liegen (siehe Lageplan – Anlage 1).

Die Planung eines Uferwegs zwischen der Villa Amsee und dem Toskanapark ist seit 1988 Thema im Bau- und Umweltausschuss.

In gleicher Angelegenheit wurde der Uferweg in der nichtöffentlichen Sitzung des Finanzausschusses vom 8. Oktober 2013 behandelt.

Es wurde festgestellt, dass ein Vorkaufsrecht sowohl von Seiten des Naturschutzes als auch von Seiten des Baurechts ausscheidet, da die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

2. Naturschutzfachlicher Sachstand

Die beiden Grundstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet „Bayerisches Bodenseeufer“ (LSG), Das Grundstück, Fl.-Nr. 585/10 grenzt an das FFH-Gebiet „Bodenseeufer“ und an das Vogelschutzgebiet „SPA Bay. Bodensee“ an.

Die Möglichkeit, die Fläche oder Teile der Fläche für das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Naturgenuss und Erholung in der freien Natur zur Verfügung zu stellen, ist gegeben, wenn die Fläche im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) als Natur anzusehen wird. Da es sich hier um eine einzelne nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) bebaubare Fläche handelt, die weder an den Toskanapark angrenzt noch an der „Villa Amsee“, kann auf Grund der geringen

Größe und des fehlenden aber erforderlichen naturschutzrechtlichen Zusammenhangs nicht von freier Natur im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes gesprochen werden.

Nach fachlicher Prüfung kann für beide Flächen kein naturschutzrechtliches Interesse geltend gemacht werden.

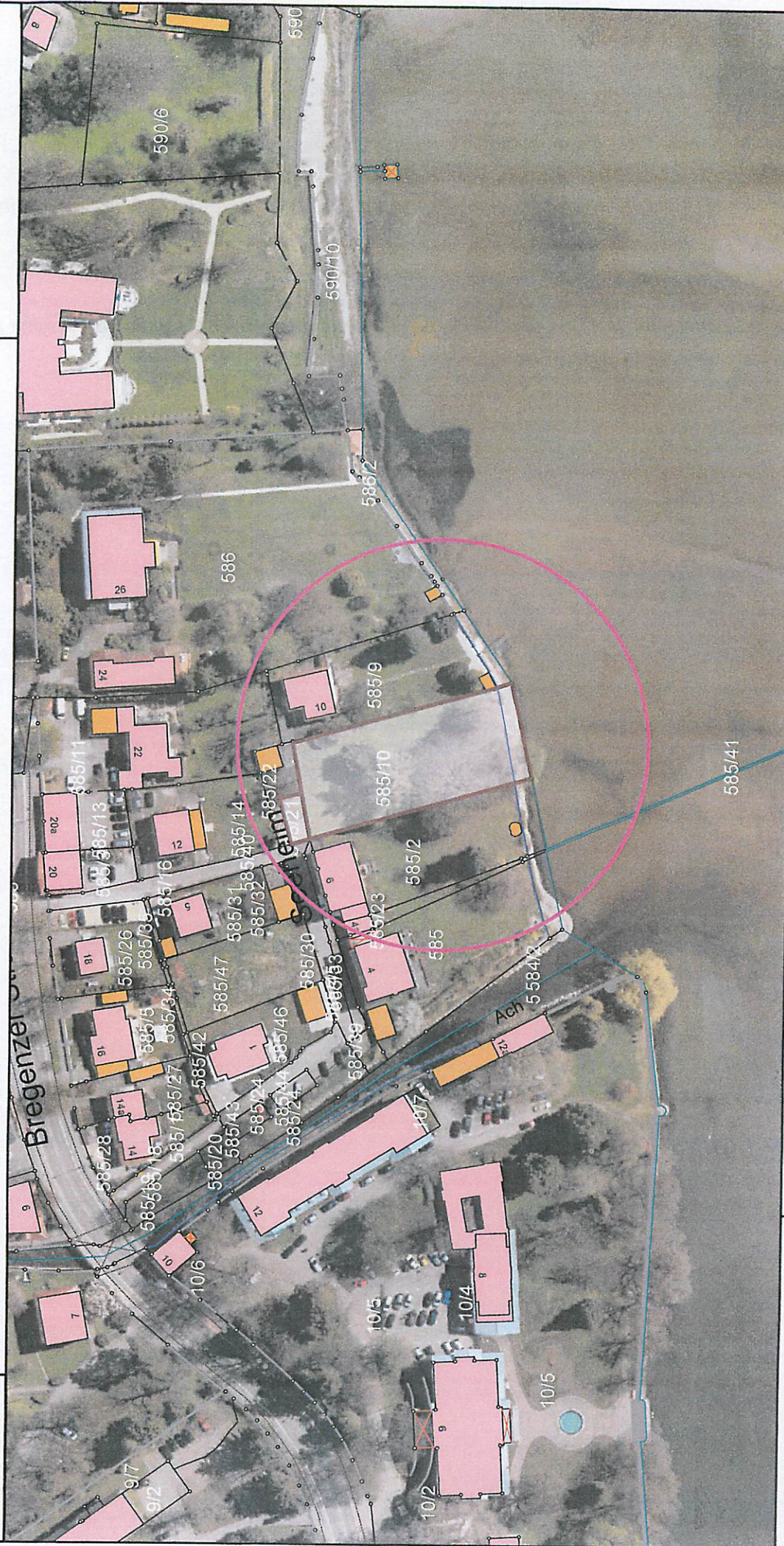
3. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht nicht auszuüben.

Lindau, den 24.05.2016



Danielle Eichler



M 1 : 1500

